

A n t r a g

der Fraktion Die Linke

Leben in Thüringen - gleichwertig und nachhaltig in allen Bereichen der Gesellschaft und in allen Regionen

I. Der Landtag stellt fest:

Durch die Aufnahme des Staatsziels der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Artikel 41c in die Verfassung des Freistaats Thüringen ("Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern und sichern gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen, in Stadt und Land.") und des Nachhaltigkeitsprinzips als Staatsziel und neuen Artikel 41b ("Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist Grundlage allen staatlichen Handelns. Das Land und seine Gebietskörperschaften haben die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und ein menschenwürdiges Leben für alle heutigen und künftigen Generationen zu ermöglichen.") sind nun alle staatlichen Akteurinnen und Akteure in Thüringen zu konkreten Maßnahmen zur umfassenden und wirksamen Umsetzung dieser Staatsziele in allen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen verpflichtet. Dies umso mehr, als die beiden Staatsziele im Juni 2024 in Kraft getreten sind.

Die beiden Staatsziele und ihre Inhalte müssen - als umfassende, rechtlich verbindliche und einklagbare Handlungsverpflichtungen - Grundlage beziehungsweise Ausgangspunkt für ein stimmiges und längerfristiges Konzept und für konkretes Handeln zur Entwicklung Thüringens in allen Bereichen von Gesellschaft und Staat sein. Es besteht die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die beiden Staatsziele umfassend und wirksam zu verwirklichen. Mit Blick auf das Nachhaltigkeitsstaatsziel sind auch die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UNO) in die weitere Arbeit einzubeziehen.

Insbesondere folgende Themen sind in der weiteren Umsetzungsarbeit zu den zwei Staatszielen "Gleichwertige Lebensverhältnisse" und "Nachhaltigkeit" zu berücksichtigen:

Wohnen ist Menschenrecht. Deshalb muss die soziale Funktion des Wohnraumangebots, der Wohnraumnutzung und des Wohnungsbaus in Thüringen geschützt und gestärkt werden. Dabei ist auch die umfassende Umsetzung des Staatsziels aus Artikel 15 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu gewährleisten. Artikel 15 der Verfassung des Freistaats Thüringen lautet: "Es ist ständige Aufgabe des Freistaats, darauf hinzuwirken, dass in ausreichendem Maße angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Zur Verwirklichung dieses Staatsziels fördern das Land und seine Gebietskörperschaften

die Erhaltung, den Bau und die Bereitstellung von Wohnraum im sozialen, genossenschaftlichen und privaten Bereich."

Existenzsichernde Löhne sind in Thüringen flächendeckend und in allen Tätigkeitsbereichen durchzusetzen und zu sichern. Die Ursachen des Niedriglohnsektors müssen beseitigt werden. Eine sinnvolle ökonomische Entwicklung Thüringens nach den Prinzipien gleichwertige Lebensverhältnisse und Nachhaltigkeit muss verwirklicht werden, zum Beispiel auch hinsichtlich der Ausgestaltung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen des Landes oder Aktivitäten zur Ausbildung beziehungsweise Gewinnung von Fachkräften. Dabei ist auch das Staatsziel der Arbeitsförderung aus Artikel 36 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu beachten und umfassend zu verwirklichen: "Es ist ständige Aufgabe des Freistaats, jedem die Möglichkeit zu schaffen, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte und dauerhafte Arbeit zu verdienen. Zur Verwirklichung dieses Staatsziels ergreifen das Land und seine Gebietskörperschaften insbesondere Maßnahmen der Wirtschafts- und Arbeitsförderung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung."

Das Staatsziel "gleichwertige Lebensverhältnisse" bedeutet die Schaffung einer in allen Bereichen inklusiven Gesellschaft und schließt insbesondere umfassende Gleichstellung und gleiche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, für Migrantinnen und Migranten, für ältere Menschen sowie für finanziell und sozial benachteiligte Menschen unverzichtbar mit ein. Um wirksame Inklusion zu erreichen, müssen die Ursachen bestehender Benachteiligungen erkannt und beseitigt werden.

Auch immer noch bestehende Benachteiligungen von Frauen müssen beseitigt werden und das Nachteilsausgleichsgebot in Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ("Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land, seine Gebietskörperschaften und andere Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern") muss konkret in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft in Thüringen verwirklicht werden.

Die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen müssen weiter verbessert werden durch Stärkung der Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, vor allem aber durch gleiche Teilhabe aller im Bereich Bildung.

Gleichwertige Lebensverhältnisse sind nur mit sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit zu erreichen. Die weitere Arbeit an der Umsetzung der Staatsziele schließt auch die Analyse ein, unter welchen ökologischen beziehungsweise Umweltgesichtspunkten das Land besonders herausgefordert ist - insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen des sich dramatisch zuspitzenden Klimawandels. Ausgehend von den Ergebnissen der Analyse sind dann wirksame Handlungsstrategien zu entwickeln.

Die notwendige Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität gelingt nur gemeinsam mit den Beschäftigten und mit einer entsprechenden Beteiligungskultur in den Unternehmen. Zudem muss auch das Land seiner Verantwortung für gute Arbeit in ganz Thürin-

gen gerecht werden. Dies bedingt zum Beispiel eine Auftragsvergabe nach sozialen und ökologischen Standards. Aber auch eine aktive Industriepolitik sowie eine nachhaltige Strategie mit Blick auf Unternehmensaktivitäten und Unternehmensbeteiligungen sind wichtige Instrumente für gleichwertige Lebensverhältnisse in Thüringen.

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse schließt auch ein, mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung von Gesellschaft und Staat sicherzustellen, dass diese Entwicklungen Demokratie und Mitbestimmung als Gesellschafts- und Staatskonzept sowie die gleiche Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft nicht beeinträchtigen, sondern fördern. Es müssen deshalb Lösungen für eine auf gleiche Teilhabe aller Menschen ausgerichtete moderne (digitale) "Beteiligungskultur" entwickelt werden.

Die Beseitigung des "Stadt-Land-Gefälles" kann nur dann wirklich gelingen, wenn "Ungleichwertigkeiten" und Benachteiligungen innerhalb und zwischen allen Bereichen in Gesellschaft und Staat beseitigt sind und so im Ergebnis umfassend gleichwertige Lebensverhältnisse und nachhaltige Lebensbedingungen verwirklicht sind. Nur mit einer umfassend inklusiven Gesellschaft, die allen Menschen gleiche Teilhabe gewährleistet und eben solchen staatlichen Strukturen wird auch das Leben "in der geografischen Fläche" wirklich gleichwertig und nachhaltig sein.

Die Beseitigung der Kluft zwischen städtisch und ländlich geprägten Gebieten ist daher ein wichtiges Teilthema im Bereich der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, vor allem mit Blick auf die Entwicklung der öffentlichen Daseinsvorsorge (insbesondere öffentliche Gesundheitsversorgung beziehungsweise Pflege- und andere Unterstützungsleistungen), der öffentlichen Infrastruktur, des Zugangs zu sozialen Begegnungsräumen und zu Kulturangeboten - auch Kultur ist ein wichtiger Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge - sowie der Digitalisierung. Ein entscheidender Grundbaustein der öffentlichen Daseinsvorsorge ist dabei auch der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) - insbesondere auch als Instrument zur Selbstermächtigung der Menschen. Denn mit ihm können Angebote, die aufgrund der Ortsgröße am Wohnort nicht ermöglicht werden können, (weiterhin) erreicht und genutzt werden.

Das Prinzip der gleichen Teilhabe bedeutet auch umfassende und wirksame politische Teilhabe und verlangt damit die Demokratisierung aller Lebensbereiche der Gesellschaft und aller staatlichen Ebenen. Auch das Nachhaltigkeitsprinzip umfasst Demokratiefragen; so sind in den 17 Nachhaltigkeitszielen der UNO auch die Stärkung von Demokratie und Teilhabe ("Partizipation") verankert - gerade auch im Sinne einer umfassenden Demokratisierung aller Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Das betrifft zum Beispiel die Bereiche Schule, Medien und Wirtschaft, aber auch die kommunalen Strukturen (zum Beispiel Entwicklung von Beteiligungskommunen). Ein unverzichtbarer Gesichtspunkt der Demokratieentwicklung ist die Sicherung und Stärkung der Wehrhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit der Demokratie gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und alle Formen der Menschenfeindlichkeit (zum Beispiel Antifa-Klausel in der Verfassung, Demokratiefördermaßnahmen, Förderung von Diversität).

- II. Für den Bereich der Landesentwicklung und Landesplanung ergeben sich aus den Feststellungen unter Nummer I beispielhaft und konkret (derzeit) folgende Verpflichtungen und notwendigen Handlungsschritte:

Die beiden in der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerten Staatsziele der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und des staatlichen Handelns zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips müssen - rechtlich verbindlich - auch im Bereich der Landesentwicklung und Landesplanung umfassend und wirksam umgesetzt werden.

Aus dem Prinzip der gleichen Teilhabe und der umfassenden Demokratisierung - als Teilaspekte der beiden Staatsziele - ergibt sich auch für den Bereich der Landesentwicklung und Landesplanung die Notwendigkeit der weiteren Demokratisierung und der Ausweitung von Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechten - sowohl mit Blick auf die Einwohnerinnen und Einwohner in Thüringen als auch den Landtag. Die Kompetenzen des Landtags müssen gestärkt werden, außerparlamentarische Akteurinnen und Akteure (Organisationen und Verbände, Einzelpersonen als Fachleute) sowie die Einwohnerinnen und Einwohner in Thüringen müssen in diese Diskussionen, in diese Verfahren der Landesentwicklung und Landesplanung umfassend einbezogen werden.

- III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
1. die anstehende Aktualisierung und Weiterentwicklung ("Fortschreibung") des Landesentwicklungsprogramms unter intensiver Einbeziehung des Landtags sowie der Einwohnerinnen und Einwohner in Thüringen (Bürgerräte, Werkstattprozesse) anzugehen,
 2. auch verstärkt mit dem Landtag zusammen an der Aktualisierung und Weiterentwicklung ("Fortschreibung") des Landesentwicklungsprogramms zu arbeiten; das schließt insbesondere und notwendiger Weise die zügige Arbeit an der (weiteren) Demokratisierung des Landesplanungsrechts mit ein - damit Landtag und Bevölkerung in Thüringen zukünftig stärker an der Landesplanung beteiligt sind und das Verfahren der Landesplanung transparenter und inhaltlich nachvollziehbarer gestaltet ist,
 3. dem Landtag - mit Blick auf die Verwirklichung der beiden Staatsziele Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Nachhaltigkeit sowie die unter Nummer I benannten konkreteren Umsetzungsthemen - zügig und unbürokratisch Datenmaterial, Informationen und Dokumente, mit denen die Landesregierung in der Erarbeitung des Landesentwicklungsprogramms arbeitet, dem Landtag zur Verfügung zu stellen für seine weitere Arbeit im Bereich Landesentwicklung und Landesplanung,
 4. die weiteren Arbeitsergebnisse des Landtags auf den unter den Nummern I und II (Stichwort Demokratisierung Landesplanung) beschriebenen Themenfeldern in den Prozess der Landesplanung einzubeziehen.

Begründung:

Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zum Klimaschutzgesetz des Bundes (Az.: 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvIR. 288/20) ist auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannt, dass Staatsziele (in der Entscheidung geht es exemplarisch um das Umwelt-Staatsziel in Artikel 20a Grundgesetz) rechtsverbindliche und einklagbare Handlungspflichten der staatlichen Akteure

sind, die zu ganz konkreten und wirksamen Umsetzungsmaßnahmen verpflichtet sind. Das gilt dann auch für die beiden neuen Staatsziele Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Artikel 41c Verfassung des Freistaats Thüringen) und Nachhaltigkeit (Artikel 41b Verfassung des Freistaats Thüringen). Der vorliegende Antrag soll daher den inhaltlichen und verfahrenstechnischen Start der konkreten Umsetzungsarbeit hinsichtlich der beiden Staatsziele "organisieren".

Beide Staatsziele hängen inhaltlich eng zusammen. Das Staatsziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist nicht nur räumlich-regional gemeint, sondern vor allem auch als Ausgleichsprinzip zur Beseitigung von Brüchen und Benachteiligungen innerhalb der Gesellschaft beziehungsweise Bevölkerung. Das Nachhaltigkeitsstaatsziel in der Landesverfassung muss mit Blick auf völkerrechtliche Verpflichtungen inhaltlich sehr stark die 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO berücksichtigen.

Ohne einen vorausgehenden innergesellschaftlichen Ausgleich kann die Übertragung der gleichwertigen Lebensverhältnisse in die "geografische Fläche" nicht gelingen. Wie die 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO zeigen, schließt eine nachhaltige Gesellschaft beziehungsweise Lebensweise die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zwingend mit ein. Und die 17 Nachhaltigkeitsziele zeigen differenziert - wie schon das Staatsziel in der Landesverfassung -, dass soziale und ökologische Nachhaltigkeit in einer untrennbaren engen Wechselbeziehung stehen. Das Bundesverfassungsgericht betont in seiner oben genannten Entscheidung, dass die staatlichen Akteure bei der Auswahl der wirksamen Handlungsinstrumente zur Verwirklichung von Staatszielen ein entsprechendes Auswahlermessen haben.

Umso wichtiger ist, dass der Landtag, der als Verfassungsgesetzgeber die beiden neuen Staatsziele in die Verfassung eingefügt hat, nun zügig die weitere Arbeit angeht zur wirksamen Umsetzung der Staatsziele und auch so viel wie möglich dazu beiträgt, die dafür passenden Umsetzungsinstrumente auszuwählen und einzusetzen. Im weiteren Umsetzungsprozess muss auch eine weitreichende Einbeziehung von außerparlamentarischem Sach- und Fachverstand sowie der Einwohnerinnen und Einwohner in Thüringen stattfinden - sowohl im weiteren Handeln des Landtags als auch im Rahmen der weiteren öffentlichen beziehungsweise staatlichen Umsetzungsaktivitäten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die praktische Verwirklichung der Staatsziele im Alltagsleben der Menschen in vielfältiger Weise wirksam werden soll und wird.

Dieser konkrete Umsetzungsprozess der beiden Staatsziele erfordert auch eine fundierte Situationsanalyse und eine breite und intensive Diskussion zur Auswahl der Handlungsinstrumente, die besonders gut zur umfassenden inhaltlichen Umsetzung der Staatsziele "Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse" und "Nachhaltigkeit" in den verschiedenen Bereichen von Gesellschaft und Staat geeignet sind.

Die Aufzählung der inhaltlichen Teilthemen bezogen auf die beiden Staatsziele ist als eine offene Schwerpunktsetzung zu verstehen, deshalb ist die Aufzählung mit "insbesondere" eingeleitet. Die Themenaufzählung ist nicht abschließend. In einer Zeit, in der die Spaltung der Gesellschaft immer tiefer wird und immer mehr Menschen den Eindruck haben, sie fänden kein Gehör mehr, ist es wichtig, im Rahmen der Staatsziele Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit besonders das Problem von Benachteiligungen in den Blick zu nehmen und sich sehr stark mit der Verwirklichung gleicher Teilhabe für alle Menschen (in Thüringen) ein-

zusetzen - auch bezogen auf das Thema der gleichen demokratischen Teilhabe aller Menschen in Thüringen ("Nicht über uns ohne uns").

Mit Blick auf die beiden neuen Staatsziele und die Verpflichtungen, die sich aus ihnen ergeben, ist das Thema Landesentwicklung beziehungsweise Landesplanung im vorliegenden als sehr wichtiges Teilthema beispielhaft aufgegriffen (vergleiche Nummer II). Es fällt auf, dass die Landesplanung in Thüringen nach bisher geltendem Landesplanungsgesetz vorrangig als Umsetzung eines politischen Programms ("Landesentwicklungsprogramm") der Landesregierung ausgestaltet ist und in der Praxis in weiten Teilen auch so betrieben wurde. Die Landesplanung nimmt so entscheidende und grundsätzliche inhaltliche und praktische Weichenstellungen vor, die sich im Alltagsleben aller Menschen in Thüringen vielfältig auswirken, dass dies nicht in so vorrangiger Weise fast alleinige Sache der Landesregierung sein darf.

Mit Blick auf die beiden neuen Staatsziele, die auch eine umfassende Demokratisierung von Gesellschaft und Staat verlangen, müssen in Zukunft auch der Landtag und die Bevölkerung an der Gestaltung der Landesentwicklung und Landesplanung viel stärker beteiligt sein. Dabei sollte auch in den Blick genommen werden, dass es auch rechtlich wie fachlich möglich ist, den Landesentwicklungsplan in Form eines Gesetzes zu erlassen. Ein solcher Weise neu gestaltetes Verfahren würde alle Vorteile von Transparenz, Einbeziehung außerparlamentarischer und flexibler Anpassungsmöglichkeiten mit sich bringen, die ein Gesetzgebungsverfahren kennzeichnen. Auch mit Blick auf die in vielen Bereichen mit relativ kurzen "Zeitfenstern" notwendig werdenden Anpassungsprozesse sollte die Landesplanung in ihren Inhalten und in ihren Verfahren modernisiert werden - immer mit Blick auf die Pflicht zur Verwirklichung der beiden rechtsverbindlichen Staatsziele gleichwertige Lebensverhältnisse und Nachhaltigkeit. Deshalb umfasst der Antrag nicht nur Punkte zu Selbstverpflichtungen des Landtags und Arbeitsaufträge an sich selbst (Nummern I und II), sondern auch entsprechende Aufforderungen an die Landesregierung (Nummer III).

Für die Fraktion:

Mitteldorf